

Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 am 01.03.2010 in Kraft getreten), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301), sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018 folgende Baumschutzsatzung der Stadt Schwarzenbek erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
5. zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas

unter Schutz zu stellen.

(1) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch).

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden,
- b) Ersatzpflanzungen nach § 8, ohne Rücksicht auf den Stammumfang,
- c) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.

Maßgebend ist der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Stammumfang unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(2) Nicht unter den Schutz der Satzung fallen

- a) Obstbäume, Bäume in Baumschulen, Obstplantagen und Gärtnereien sowie entsprechenden Flächen, die dem Erwerbszweck dienen,
- b) Bäume innerhalb des bebaubaren Bereiches eines Bebauungsplanes (Baufenster),
- c) Bäume, die auf dem Friedhofsgelände stehen und in deren Wurzelbereich Beisetzungen und Beerdigungen vorgenommen werden müssen,
- d) Waldflächen i. S. d. Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
- e) Bäume in Kleingartenanlagen i. S. d. § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz,
- f) Bäume innerhalb des Abstandsbereiches von 7,50 m um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes, baugenehmigungspflichtiges Vorhaben,
- g) Bäume auf Knicks und Alleen; beachten Sie die hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen, wie zum Beispiel den Knickschutzerlass des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,

6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen könnten.
- (2) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.
- (3) Es ist gemäß § 39 Abs. 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten,
1. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zurückzuschneiden. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 3. nach dem Landesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.
- (4) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 51 LNatSchG von den Verboten des Abs. 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 Landesnaturschutzgesetz zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können,
 3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen, hierzu zählen Erziehungs- und Aufbauschnitt, Lichtraumprofilschnitt, Totholzabfuhr, Kronenpflege und Kronenauslichtung bis zu 15% der Kronenmasse, Schnitt von Stamm- und Stockaustrieben, Kroneneinkürzungen bis zu 20%, Kronenregenerationsschnitt, Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung,
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des

Lichttraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten,

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretensrecht

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 62 Landesbauordnung erforderlich, gilt der Antrag nach § 64 Landesbauordnung als gestellt.
Dem Antrag ist beizufügen
- a) die Begründung aller für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen,
 - b) eine Planskizze, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art und Stammumfang einzutragen sind,
 - c) ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Ersatzpflanzung(en),
 - d) weitere Angaben und Unterlagen, welche im Einzelfall auf Kosten des Antragstellers verlangt werden können.
- (2) Antragsberechtigt sind die / der Eigentümer/in oder die / der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist. Diese Verjährungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Erlischt der Antragsgrund, ist die Grundlage für die Genehmigung nicht mehr gegeben.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt,

2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume bemisst sich nach der Anzahl der gefällten Bäume. Im Falle der ungenehmigten Entfernung nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich die Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nach dem Stammumfang des jeweils gefällten Baumes:
- | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|
| 80 cm – 100 cm Stammumfang | = | 1 Ersatzpflanzung |
| 101 cm – 120 cm Stammumfang | = | 2 Ersatzpflanzungen |
| 121 cm – 150 cm Stammumfang | = | 3 Ersatzpflanzungen |
| ab 151 cm Stammumfang | = | 4 Ersatzpflanzungen |
- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen der Klassifizierung Baumschulqualität Hochstamm 14-16 vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann wertgleich in einer größeren Baumschulqualität reduziert werden.

§ 9 Ausgleichszahlungen

- (1) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn nach § 8 eine Ersatzpflanzung festzusetzen ist, die Ersatzpflanzung jedoch auf dem Grundstück, für das die Ausnahme oder Befreiung beantragt wurde, ganz oder teilweise unmöglich ist oder in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände nach § 5 führen würde. Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 nicht erfüllt.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und / oder zur Pflanzung heimischer Gehölze durch die Stadt im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 10 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann in begründetem Einzelfall unaufschiebbare Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen.
- (2) Führt die Anordnung nach Abs. 1 nicht zum Erfolg, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung an

geschützten Bäumen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Eigentümerin / der Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden und trägt die anfallenden Kosten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Schwarzenbek sind bei Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.
- (3) Wird der Zutritt verweigert, entscheidet die Genehmigungsbehörde über Anträge gemäß § 5 nach Aktenlage.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Schwarzenbek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 09.02.2000).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 69 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten werden durch die Verwaltung des Kreises Ratzeburg geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutz des Baumbestandes in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 03.12.2010 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Schwarzenbek, den 04. Mai 2018

Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin -

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin